

Vorlagen-Nr. 2024/HA/06

zur Beschlussfassung in die Sitzung des Stadtrates am

24.09.2024

zur Behandlung in öffentlicher Sitzung

Beschlusstitel

Beratung und Beschlussfassung zum Antrag von Stadträtin Annika Stohr, Stadträtin Felicitas Wallat und Stadtrat Andreas Heinze zur Einführung Ortschaftsrat Pauschwitz-Wednig vom 27.08.2024

Beschlussantrag

Der Stadtrat beschließt, dass er dem Antrag von Stadträtin Annika Stohr, Stadträtin Felicitas Wallat und Stadtrat Andreas Heinze zur Einführung Ortschaftsrat Pauschwitz-Wednig vom 27.08.2024 nicht zustimmt.

Begründung

In der Stadtratssitzung am 27.08.2024 wurde der Antrag dem Bürgermeister übergeben (siehe Anlage).

Die Stadtverwaltung empfiehlt, dem Antrag aus folgenden Gründen nicht zuzustimmen:

1. Gemäß § 130 b Abs. 1 SächsGemO kann abweichend von § 65 Abs. 1 SächsGemO in kreisangehörigen Gemeinden durch die Hauptsatzung für weitere Ortsteile die Ortschaftsverfassung eingeführt werden, sofern die erstmalige Ortschaftsratswahl vor dem 31. Dezember 2024 stattfindet.

§ 65 Abs. 1 SächsGemO enthält folgende Regelung:

„Für die nach dem 1.Mai 1993 im Rahmen einer Gebietsänderung entstandene Ortsteile einer Gemeinde kann durch die Hauptsatzung die Ortschaftsverfassung eingeführt werden. Dabei können mehrere benachbarte Ortsteile zu einer Ortschaft zusammengefasst werden.“

Diese Voraussetzungen werden nicht erfüllt.

Entsprechend Seite 99 des Verzeichnisses „Gemeinden und Gemeindeteile im Freistaat Sachsen (Gebietsstand: 1. Januar 2023)“ des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen gehören zur Stadt Trebsen die Gemeindeteile (Ortsteile) Trebsen, Altenhain, Neichen und Seelingstädt. (https://www.statistik.sachsen.de/download/verzeichnisse/verzeichnis_statistik-sachsen_gemeinden-gemeindeteile.pdf)

Pauschwitz und Wednig sind hier nicht aufgeführt und sind demnach keine Ortsteile i.S.d. §§ 130 b und 65 Abs. 1 SächsGemO. Darüber hinaus wurden diese ehemaligen Gemeinden bereits 1938 nach Trebsen eingemeindet – und nicht nach dem 1. Mai 1993 - und werden seither lediglich als Gemarkungen geführt. Somit handelt es bei Pauschwitz und Wednig nicht um Ortsteile, auf die § 130 b Abs. 1 V. m. § 65 Abs. 1 SächsGemO abstellt.

2. Um die Wahl am 22.12.2024 durchführen zu können, hätte die Wahlbekanntmachung spätestens am 23.09.2024 erfolgen müssen.

Davor hätte die Hauptsatzung der Stadt Trebsen hinsichtlich § 15 der derzeit gültigen Hauptsatzung vom 30.08.2022 durch Beschluss des Stadtrates geändert werden müssen und Inkrafttreten müssen. Hierzu wäre auch eine Vorberatung im Verwaltungsausschuss notwendig gewesen. Nach der Änderung der Hauptsatzung hätte der Gemeindewahlausschuss vom Stadtrat gewählt werden müssen. Bezüglich dessen ist festzustellen, dass fristgerechte Ladungen der Stadträte zu den Sitzungen nicht mehr möglich gewesen wären, um die Wahl rechtzeitig vor dem 31.12.2024 stattfinden zu lassen.

3. Unbeschadet dessen fehlt dem Antrag der Kostendeckungsvorschlag:

Gemäß § 20 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Trebsen vom 30.08.2022 müssen Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

Die Durchführung einer Wahl ist nicht mit unerheblichen Kosten verbunden. Kosten für eine zusätzliche Wahl sind nicht im Haushaltsplan der Stadt Trebsen für das Jahr 2024 eingestellt. Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge müssten extra gedruckt werden. Es würden darüber hinaus Kosten für Sonderdrucke für das Amtsblatt sowie auch Kosten für die Wahlhelfer entstehen.

Sandra Reich-Lieckfeldt
Sachbearbeiterin Hauptamt

Anlage
Antrag vom 27.08.2024